

09.07.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067 BRI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Das Verteilungsurteil des Landgerichts Hamburg vom 15.09.2016 (Az. 336 OG 1/16) wird aufrechterhalten, soweit die Klage gegen den Co-Kläger zu 2. insgesamt und gegen die Beklagte zu 1. in Höhe von einem 20.000 € nebst Zinsen überschreitenden Betrag abgewiesen wurde. Im Übrigen wird es aufgehoben.

Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an die Klägerin 20.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.05.2016 zu zahlen.

Im Kostenauspruch wird das Verteilungsurteil vom 15.09.2016 aufgehoben. Die Klägerin hat ~~die~~ außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2. sowie

60% der Gerichtskosten, da außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und seiner eigenen außergerichtlichen Kosten zu tragen; die Kosten seines Säumnis trägt er selbst. Die Beklagte zu 1. hat 40% der aufgerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

(erlassen)

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen eines Unfalls mit einem Pferd geltend.

Die Beklagte zu 1. ist Eigentümerin des Pferdes „Cosmo“. Dieses hat sie entgegenlich aufgrund eines Pferdestallvertrages mit dem Stallinhaber in einem Stall in Niendorf untergebracht, wofür sie eine monatliche

Miete von 160€ zu zahlen hat.

Die Beklagte zu 1. trifft sämtliche Entscheidungen über das Pferd, zu dem etwa dessen Unterbringung, die Zulieferfragen des Tierarztes und Hufschmieds gehören. Hierfür trägt die Beklagte zu 1. auch stets die Kosten. Außerdem hat die Beklagte zu 1. eine Haftpflichtversicherung für das Pferd abgeschlossen.

Da sich die Beklagte zu 1. überwiegend nicht in Hamburg aufhält, vereinbarte sie mit der Klägerin, dass die Klägerin das Pferd zwei bis drei Mal wöchentlich reitet und pflegt. Vereinbarungsgemäß zahlte die Klägerin im Gegenzug monatlich 100€ direkt an den Stallinhaber auf die Stallmiete und Verpflegung. Dabei waren sie sich einig, dass der Beklagten zu 1. ein Vorrang ~~hat~~ für das Reiten zu-

stehen sollte, wenn sie sich in Hamburg befand. Bei der Absprache über die Reitbeteiligung verlangte die Beklagte zu 1. einen schriftlichen Haftungsaufzicht von der Klägerin, welche dies ausdrücklich ablehnte. Im Ergebnis kam sie auf diesen Punkt nicht mehr zurück.

Der Klageforderung liegt folgendes Geschehen zugrunde: Am 03.09.2014 führte die Klägerin das Pferd Cosmo von der Koppel zum Reitstall. Dabei begegnete sie dem Beklagten zu Z., mit dem sie sich unterhielt, während er sich zwischen der Kugel und Cosmo befand. Als ein anderes Pferd Passat, scheute dieses der Kugel auf und verletzte die Klägerin durch einen Hufschlag am Kopf. Zuvor war der Beklagte zu Z. dem Bein des Pferds ausgewichen. Hätte er dies nicht getan, wäre er selbst und

nicht die Klägerin durch den Hufschlag getroffen worden.

Die Klägerin erlitt durch den Hufschlag Gesichtsschädelfrakturen und eine Ruptur des rechten Augenpfeil sowie eine Netzhautablösung. Sie wurde im Krankenhaus drei Tage intensiv und vier Wochen stationär behandelt und bislang sechs Mal operiert. Die Sehkraft ihres rechten Auges beträgt in der Folge nur noch 40% und ihr blickdugiges Sehen ist ebenfalls eingeschränkt.

Darüber hinaus erlitt die Klägerin Entstellungen im Gesichtsbereich, unter anderem eine Narbe, welche aus ästhetischen Gründen Korrekturbedürftig war. Der Antrag der gesetzlich krankenversicherten Klägerin ~~um~~ bei ihrer Krankenkasse auf Übernahme der Kosten für eine Narbenkorrektur wurde abgelehnt. Den daraufhin

von der Klägerin hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Krankenkasse zurück. Auf eine Klageerhebung verzichtete die Klägerin. Sie ließ die Narbenkorrektur sodann in einer Privatklinik zu Kosten in Höhe von 5.000 € durchführen.

Die Klägerin behauptet, dass es sich beim Pferd, dass sie am Kopf traf, um Cosmo gehandelt habe. Beim Unfallgeschehen habe sie das Pferd wohl an einen am Halsband befestigten Strick geführt, insowen habt sie aber Erinnerungslücken. Sie ist der Ansicht, bei der vereinbarten Reitbeteiligung handele es sich nicht um einen Leihvertrag.

Die ursprünglich nur gegen die Beklagte zu 1. gerichtete Klage hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 07.08.2016 auf den Beklagten

Wirkung

zu 2. erweitert. Sie hat die Anträge angekündigt, die Beklagte zu 1. zur Zahlung eines Schmergeldes von mindestens 35.000 € sowie materiellen Schadensersatz von 5.000 € zu verurteilen und den Beklagten zu 2. nur zur Zahlung des materiellen Schadensersatzes von 5.000 € zu verurteilen. Gemäß richterlicher Verfügung ~~sind die Parteien zum Termin am 15.09.2016~~ ~~zum~~ ~~gerichtlichen~~ ~~Ablauf~~ ~~der~~ ~~Parteien~~ ~~sind~~ die Parteien zum Termin am 15.09.2016 geladen worden. Die Ladung ist ihnen am 11.08.2016 zugestellt worden.

Im Termin am 15.09.2016 ist für die Klägerin kein Prozessbevollmächtigter, für den Beklagten zu 2. niemand erschienen. Auf Antrag der Beklagten ~~wurde~~ zu 1. hat das Gericht die Klage mit Versäumnisurteil ab gewiesen und die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufgelegt. Das Versäumnisurteil

ist allen Parteien am 21.09.2016
zugestellt worden. Mit Schriftsatz
vom 04.10.2016, eingegangen am
selben Tag, hat die Klägerin gegen
das Versäumnisurteil Einspruch
eingefügt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom
15.09.2016 aufzuheben,

die Beklagte zu 1. zu
verurteilen, an sie ein
Schmerzensgeld nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozent-
punkten über den Basiszinssatz
seit Klageerhebung zu zahlen,
wobei die Höhe des Schmerzen-
gelds, in das Ermessen des
Gerichts gestellt wird, aber
35.000 € nicht unterschreiten
sollte,

und

die Belasten als Ge-
samtschuldner zu verteilen,
denn an sie materiellen
Schadensersatz in Höhe
von 5.000 € reicht Zinsen
in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basis-
zinssatz seit Klagererhebung
zu zahlen.

Die Beklagte zu 1. beantragt wörtlich,

den Einsturz der Kägerin
zu verwerten,
helfweise ihn als unbe-
gründet zurückzuweisen.

Amt BZ



Sie ist der Ansicht, dass die Kägerin
und nicht sie selbst Halterin des
Pferdes sei. Außerdem habe sie
kein Verschulden, wobei sie leicht ver-
traglich ohnehin nur für Vorsatz
und grobe Fahrlässigkeit haftet. Außerdem
ist sie der Ansicht, der Anspruch

sei wegen eines stillschweigenden Haftungsanschlusses, jedenfalls aber wegen Handlins auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Die Klägerin selbst ein Mitverschulden. Der Beklagte zu 1. meint auch, die Klägerin habe gegen ihre Schadensminderungsobligieheit verstoßen.



Der Beklagte zu 2. beantragt wörtlich,

das Versäumnisurteil zu bestätigen.

Er meint, sein Handeln sei nicht kausal, jedenfalls aber gerechtfertigt gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhaben durch die Vernehmung des Beschuldigten zu 2. als Zeugen. Wegen des Ergebnis-

nisses der Blauerfaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21.07.2016 verwiesen.

Das Gericht hat die Klägerin in der Sitzung vom 24.11.2016 persönlich angehört.

Die Klageschrift ist der Beklagten zu 1. am 04.05.2016 vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch der Klägerin hat teilweise Erfolg.

Die Anträge der Beklagten sind so auszulegen, dass sie in der Sache beantragt, das Versäumnisurteil vom 15.09.2016 aufrecht zu erhalten. Ihre Anträge sind als

Prozesshandlungen einer Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont entsprechend den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB zugänglich. Nichts anderes gilt bei der Antragstellung durch fachkundige Rechtsanwälte. Eine Zurückweisung des Einspruchs oder eine Bestätigung des Verzäumnisurteils im Einspruchstermin kommt nach § 343 ZPO nicht in Betracht, aber eine Aufrechterhaltung entspricht ihrem Antragsbegehr am ehesten.

|
BGH 27.10.

Auch bei derartiger Auslegung der Anträge ist das Verzäumnisurteil im vorliegenden Umfang aufzuheben und die Beklagte zu 1. wie vorherstet zu verurteilen. Dem der Eingriff der Klägerin ist zulässig (I.) und ihre Klage zulässig (II.) und teilweise begründet (III.).

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er stellt den nach § 338 ZPO statthaft Rechtsbehelf dar, weil gegen die Klägerin ein sogenanntes "echtes" Versöhnungsurteil nach § 330 ZPO ergangen ist. Dies erging nämlich gerade aufgrund der Saumnis der Klägerin. Sie war zwar im Termin persönlich erschienen, aber gem. § 78 I 1 ZPO ohne Rechtsanwalt vor dem Landgericht nicht postulationsfähig.

Die Klägerin hat auch die zweitwöchige Notfrist des § 339 I ZPO zur Einlegung des Einspruchs gelaufen. Diese füllt begann aufgrund der Zustellung am 21.09.2016 gem. § 222 I 80, § 187 I 36B am 22.09.2016 und endete nach § 222 I 200, § 188 II 36B mit Ablauf des 05.10.2016, wonit der Einspruch am 04.10.2016 rechtzeitig einging.

Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 1. ist der Einspruch nicht deshalb unzulässig, weil er nicht innerhalb der Einspruchfrist des §339 I ZPO beginndet wurde. Das Begründungs-erfordernis des §340 III ZPO ist nämlich keine Zulässigkeitsvoraus-setzung für den Einspruch. Die Frist wird vielmehr bereits gewehrt, wenn der Einspruch in einer ihm §340 I, II ZPO gewidmeten Form eingelebt wird. Dies ist hier geschehen. Hingegen regelt §340 IV ZPO nur eine konkretisierte Prozessförderungs-pflicht, wobei bei einem Verstoß die Folgen des §296 ZPO einsetzen können (§340 III 3 ZPO), aber der Einspruch nicht unzulässig ist.

An den
Antrag

Aufgrund des zulässigen Einspruchs war der Prozess in die Lage zurückzuversetzen, in der er sich vor Eintreten der Säumnis befand (§342 ZPO).

II. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist das angeforderte Gericht zuständig. Dabei folgt die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 280 iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, weil der Streitwert 5000 € übersteigt und keine streitwertunabhängige Zuständigkeit gegeben ist.

Die örtliche Zuständigkeit folgt gegenüber beiden Beklagten aus § 32 ZPO. Hier nach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Mangels ausschließlichen Gerichtsstand durfte die Klägerin hiernach das Landgericht Hamburg wählen (§ 35 ZPO). Sie hat nämlich eine unerlaubte Handlung beide Beklagten in dessen Bezirk substantiiert vorgebracht. Ob sie tatsächlich vorliegt, ist dagegen bei einer solchen qualifizierten Prozeßvoraussetzung erst in der Begründtheit von Bedeutung.

Die Klägerin hat bei ihrer Antragsstellung auch den sich aus § 253 II Nr. 2 BGB ergebenden Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt. Hier nach ist zwar grundsätzlich ein bestimmter Antrag zu stellen, der die Beurteilung eines in das Gewissen ~~gekommen~~ des Gerichts gestellten Beitrags nicht zum Gegenstand haben kann. Etwa anders gilt aber dann, wenn das stellen eines bestimmten Antrags für die Klägerin unzumutbar ist, sofern sie die für die Bestimmung des Beitrags erforderlichen Anknüpfungs-factsachen mitteilt und eine ungefähre Größenordnung angibt. Diese Anforderungen hat die Klägerin getan. Ein bestimmter Antrag ist ihr nicht zumutbar, soweit sie ein Schmerzensgeld begehrt, dessen Höhe nach § 253 II BGB von einer Billigkeitsentscheidung des erkennenden Gerichts abhängt.

Die Klägerin konnte ihre Klage auch zulässigerweise auf den Beklagten zw. Z. erweitern. Denn zum einen handelt es sich bei den Beklagten gem. § 59 Varr. 2 ZPO um einfache Streitgegenstände, da die Klägerin sie aus demselben tatsächlichen Geschehen in Anspruch nimmt. Zum anderen sind auch die Anforderungen an eine in der gewillkürten Parteierteilung liegende Klageänderung gewahrt. Dabei ergibt sich die Möglichkeit der Erweiterung der Klage während des Prozesses aus §§ 260, 261 II ZPO. Dies war vorliegend auch gem. § 263 Alt. 2 ZPO sachdienlich. Dieses Ergebnis folgt aus prozessökonomischen Gesichtspunkten, weil auch hinsichtlich des Anspruchs gegen den Beklagten zw. Z. der bisherige Prozessstoff verworfbbar bleibt und eine etwaige neue Klage vermieden wird.

Die Klägerin kann ihre Ansprüche auch zulässigweise in einer Klage gem. § 260 BGB verbinden.

Denn für sämtliche Ansprüche ist dasselbe Prozessgericht zuständig, dieselbe Prozessart zulässig und es besteht kein Verbindungsverbot.

III. In der Sache hat die Klage aber nur teilweise Erfolg. Die Klage gegen die Zeugin zu 1. ist nur im konkreten Umfang begründet. Die Klage gegen den Zeugen zu 2. ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Befragte zu 1. einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 20.000 €. Dieser Anspruch folgt aus § 833 S. 1 BGB. Hiernach hat derjenige, welcher ein Tier hält,

dem durch das Tier Verletzten
den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Diese Voraussetzungen sind hier
erfüllt.

a) Die erforderliche Rechtsgutverletzung
liegt vor, da der Körper und die
Gesundheit der Klägerin verletzt
wurden. Durch den Hufschlag hat
die Klägerin nämlich erhebliche
Verletzungen erlitten.

b) Diese Rechtsgutverletzung wurde
auch durch ein Tier verursacht.
Zur Überzeugung des Gerichts ist der
Hufschlag nämlich durch das Pferd
(Cosmo erfolgt (aa.)), wobei sich
auch die tierspezifische Gefahr
verwirklicht hat (bb.).

aa) Die Verletzungen der Klägerin
sind durch das Pferd Cosmo

verursacht worden, da dieses Pferd gescheut ~~habe~~ und die Klägerin mit dem Huf am Kopf traf.

Insofern hat die Beweisaufnahme die Behauptung der beweisbelasteten Klägerin bestätigt. Der Beklagte zu 2. hat als Zeuge in der Sitzung vom 21.07.2016 ausgesagt, dass es geschehen habe, wie das Pferd Cosmo die Klägerin am Kopf traf. Dabei könnte er ausschließen, dass der Tritt von dem anderen Pferd kam.

Diese Aussage ist verwertbar. Insbesondere wurde der Beklagte zu 2. zulässigerweise als Zeuge vernommen. Eine Zeugnissfähigkeit fehlte ihm nicht.

Grundsätzlich kommt als Zeuge nach §§ 372 ff. ZPO nicht in Betracht, wer nach den Vorschriften über

die Parteivernehmung (§§445 ff. BGB) zu vernehmen ist. Hier nach sind auch Streitgesessen als Partei zu vernehmen, ~~wenn~~ wenn die Beweisaufnahme solche Tatsachen zum Gegenstand hat, die doch ihren eigenen Anteil am Rechtstreit betreffen. Nach diesem Maßstab wäre der Beklagte zu z. über des Unfallschehen nun mehr als Partei zu vernehmen und nicht zeugnisfähig.

Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der Vernehmung. Hier war die Klage zum Zeitpunkt der Vernehmung des Beklagten zu z. noch nicht auf ihn erweitert worden. Ein Prozessurhältnis zu ihm hat noch nicht bestanden. Es wurde auch nicht später durch die ~~Mögliche~~ Parteierweiterung rückwirkend begründet.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Aussage des Beklagten zu z.

trotz der späteren Parteiweiterung eine Zeugenaussage bleibt. Sie kann auch als solche verwertet werden, wobei die spätere Parteiweiterung sich allenfalls auf den Beweiswert auswirken kann.

An diesem Beweiswert hat das Gericht gleichwohl keine Zweifel. Es erachtet die Aussage des Beklagten zu z. als glaubhaft. Dafür spricht, dass er nicht näher mit den anderen Parteien befreundet ~~war~~ und mit ihnen nur oberflächlich verbunden ist, wonit er als neutraler Zug anzusehen ist. Er konnte das Geschehen defiziliert, nachvollziehbar und lebensnah beschreiben. Dabei wird die Glaubhaftigkeit seiner Aussage auch dadurch gestützt, dass er einige Erinnerungslücken - etwa dazu, wie die Klägerin das Pferd führte - einräumte.

bb) Bei dem Unfall hat sich auch die spezifische Tiergefahr verwirklicht. Daraus ist auszugehen, wenn die Verletzung durch eine im wesentlichen instinktgetriebene Handlung des Tieres verursacht wird, in der sich die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens zeigt. So liegt der Fall hier. Ein Schießen des Pferdes mit damit einhergehenden Tritzen folgt gerade aus dem unberechenbaren tierischen Charakter eines Pferdes, das unvorhersehbar autschreiten kann.



c) Die Beklagte zu 1. ist auch passivlegitimiert. Sie wird von der Klägerin als richtige Anspruchsgängerin in Anspruch genommen, weil sie Halterin des Pferds Cosmo ist.

Tierhalter ist, wer nach der Verkehrsauschaugung darüber entscheidet, ob Dritte von dem Tier ausgehenden Gefahren ausgesetzt werden. Dabei kommt es darauf an, wer bei einer Gesamtabwägung aller Umstände die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tiers aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen für sich in Anspruch nimmt und das Verlustrisiko trägt.

Nach diesem Maßstab ist die Beklagte zu 1. als Halterin des Pferds Cosmo anzusehen. Als erster Indiz spricht hierfür bereits, dass sie Eigentümerin des Pferds ist. Außerdem trägt sie die wesentlichen durch das Pferd verursachten Kosten, wie etwa die Versicherungs-, Unterbringungs-, Tierarzt- und Hufschmiedekosten.

Unter diesen Umständen spricht auch die Überlassung des Pferds an die Klägerin, auch wenn dies für einen längeren Zeitraum geschah, nicht gegen die Halteeigenschaft der Beklagten zu. Denn dadurch verlagerte sich der Schwerpunkt der Nutzung nicht auf die Klägerin. Vielmehr pflegte die Klägerin das Pferd nur wenige Male pro Woche und räumte der Beklagten zu 1. vorbehaltsgemäß den Vorrang für das Reiten ein.

- d) Als Verletzte ist die Klägerin doch aktiver legitimiert, das heißt die Anspruchsinhaberin. Die Vorschrift des § 833 S.1 BGB ist auf sie anwendbar, da es sich bei ihr nicht um eine Mithalterin handelt.

Nach der Rechtsprechung entsteht die Schadensersatzpflicht nach § 833 S. 1 BGB nicht im Verhältnis zwischen Mithaltern, weil der Schutzzweck der Norm insoweit leer greift. So liegt der Fall hier aber nicht.

Die Klägerin hatte bei der Ausübung der Bestimmungsmacht über Cosmo nur eine völlig untergeordnete Bedeutung. Die Bestimmungsmacht reichte nur insoweit, als dass sie das Pferd wenige Male wöchentlich pflegte. Die Kosten für die Unterbringung und Pflege zahlte die Klägerin an den Stallinhaber nicht um des Pferdes selbst willen, sondern als vertragliche Gegenleistung für das Zurverfügungstellen durch die Beklagte zu 1. Die Kosten waren auch fest vereinbart. Ein für die Haltergesellschaft typisches Kostenrisiko trug die Klägerin nicht.

e) Zu Unrecht beruft sich die Beklagte zu 1. auf ein fehlendes Verschulden. Darauf kommt es hier, nämlich nicht an. Vielmehr greift vorliegend die verschuldnahmeabhängige Gefährdungshaftung nach § 833 S. 1 BGB, weil ^{cosmo} ein sogenanntes Luxustier und nicht etwa ein unter die Vorschrift des § 833 S. 2 BGB fallender Haustier ist.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf den Haftungsmaßstab des § 599 BGB berufen. Hier nach hat der Verleiher nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Vorschrift ist entsprechend auch im Deliktsrecht und auch im Rahmen des § 833 BGB anzuwenden, um ihren Regelungsgehalt nicht auszuhöhlen. Hier ist die Vorschrift aber schon am Grunde noch nicht

anwendbar. Denn zwischen den Parteien bestand kein Leihvertragliches Schuldverhältnis. Ein Leihvertrag hat die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung zum Gegenstand. Unentgeltlichkeit meint das Fehlen einer Gegenleistung. Hier sollte die Klägerin aber eine Gegenleistung für das ihr erlaubte Reiten und Pflegen von Cosmo erbringen, nämlich die Erfüllung der stallvertraglichen Zahlungspflicht des Beklagten zu 1. teilweise nach §§ 311 I, 329, 267 I 1 BGB übernehmen. Für eine Anwendung des § 599 BGB außerhalb des Leihvertragsrechts besteht aber kein Raum.

f) Die Haftung der Beklagten zu 1. ist auch nicht ausgeschlossen. Ein Haftungsausschluss wurde weiterhin nicht ergibt es sich aus dem Gesichtspunkt des Handlins auf eigene Gefahr.

aa) Die Klägerin und die Befragte zu 1. haben einen Haftungsausschluss weder ausdrücklich noch konkludent vereinbart. ~~Wieder~~ Vielmehr hat die Klägerin die vertragliche Vereinbarung zum Haftungsausschluss ausdrücklich abgelehnt. Grundsätzlich kann ein solcher doch stillschweigend durch ein nach dem objektiven Erstklägerhorizont unter Berücksichtigung von Tres und Glauben ausgelegtes Handeln zustandekommen. Angesichts der ausdrücklichen Absage der Klägerin ist für ~~sich~~ eine solche Auslegung nach §§ 133, 157, 242 BGB vorliegend aber kein Raum.

bb) Aus den vorstehenden Gründen kann ein Haftungsausschluss auch nicht aus einer ergänzenden Vertragsauslegung nach § 242 BGB hergeleitet werden. Die Voraussetzungen einer

ergänzenden Vertragsauslegung sind aufgrund der ausdrücklichen Werturteilung der Klägerin nämlich schon nicht anwendbar. Ohnehin bedürfte es für eine solche einer besonders gewichtigen Grunds. Auch hier fehlt es, da das Pferd haftpflichtversichert ist und die Zeugin zu 1. kein unzumutbares Risiko trifft.

c) Ein Haftungsausschluss folgt hier auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr. Hinsichtlich dessen Herleitung ist umstritten, ob es aus § 242 BGB, dem Schutzzweck des § 833 BGB oder § 254 BGB folgt. Dies kann hier aber dahinstehen. Grundsätzlich wird die Haftung nach § 833 BGB nämlich nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass sich der Geschäftsgatte bewusst und freiwillig der normalen

Tiergefahr ausgesetzt. Etwas anderes kann nur bei besonderen Umständen gelten, etwa wenn sich der Beschädigte bewusst ungewöhnlichen Risiken ausgesetzt hat, die über die gewöhnlichen mit dem Tier und seiner Nutzung verbundenen Gefahren hinausgehen.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Klägerin setzte sich keinen übermäßigen Risiken aus, sondern der Unfall geschah beim ~~am~~ üblichen Gang von der Weide zum Stall.

- 9) Die vor diesem Hintergrund den Grunde nach bestehende Haftung der Beklagten zu 1. ist auf Haftungsauffüllung der Seite gem. § 254 I BGB wegen Mitverschuldens der Klägerin im SOY. zu kürzen.

Nach § 834 I BGB besteht nur eine anteilige Schadensersatzpflicht, wenn bei der Schadensentstehung ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Daraus geht das Gericht hieß aus.

Grundsätzlich muss ein Mitverschulden zwar vom Schädiger bewiesen werden. Hier handelt es sich bei der Klägerin aber um eine Tieraufseherin, da sie die Aufsicht über das Pferd vertraglich übernommen.

Nach dem aus § 834 S. 2 BGB folgenden Rechtsgedanken wird ihr Mitverschulden bei dem Unfall vermutet.

Die Klägerin konnte sich von dieser Vermutung nicht mit Erfolg entlasten. Ihr Vertrag, sie habe das Pferd der verkehrssätzlichen Sorgfalt entsprechend am Strick geführt,

vertragen

hat der Beklagte zu 2. als Tug nicht bestätigt. Seine Aussage war insoweit unergiebig.

Das Gericht hält eine Mitverschuldenquote von 50% für sachgerecht, weil mit dem Strick ein größerer Abstand zum Pferd gewahrt gewesen wäre, was die Verletzungen veräusserlich geringer ausfallen wären.

h) Die Beklagte zu 1. hat ein Schmerzensgeld gem. § 253 II BGB zu zahlen, dessen Höhe das Gericht bei 35.000 € für billig erachtet, ~~womit~~ wann die Beklagte zu 1. die Heilfahrt leisten muss.

Die Remission folgt aus einer Raumabwägung aller Umstände, insbesondere des Verschuldeten, der

Blau Schmerzgeld
mit null plus

Schmerzen und der Schadenstilgen.
Hier berücksichtigt das Gericht einer
seits, dass der Anspruch nur aus
einer Gefährdungshaltung folgt. An-
dererseits sind die Folgen für die
Klägerin erheblich und teilweise
dauern.

- i) Die Klägerin hat auch einen
Anspruch auf halbfeste Kosten
für ihre Narbenkorrektur von
2.500 €. Dies folgt aus § 249 II
BGB. Auch ein Kassenpatient
kann nicht von der KV übernommene
Kosten ersatz verlangen, sofern
dies nicht unverhältnismäßig
ist. Hier ist zu berücksichtigen,
dass die Narbe aus ästhetischen
Gründen korrekturbedürftig war
und eine sozialgerichtliche Klage
nicht off. Erfolg verbracht.

2. Die zweckmäßigen Ansprüche ergeben sich aus dem Anspruch der Klägerin aus § 291 I, 281 Z BGB.

3. Die Klage gegen den Beklagten zu 2. ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen ihn kein Schadensersatzanspruch, insbesondere nicht aus § 823 I BGB. Denn dem Beklagten zu 2. ist keine rechtswidrige Handlung vorzuwerfen. Er handelte vielmehr gem. § 227 BGB durch Notwehr gerechtfertigt, um die Gefahr des ihm drohenden Hutschlags abzuwenden.

Auch sofern die Klägerin den Anspruch auf ein Unterlassen stützt, begründet dies keine

"Angriff"

Schadensersatzpflicht. Keine
R Pflicht zum Handeln.

IV.

Kostenentscheidung beruh-
end auf §§ 91 I 1, 92 I 1 AH. 2,
344 BGB. 100 BGB

Unterschrift

Der Tenor ist ok. Der Tatbestand gelingt sehr ordentlich. Eingangs der Entscheidungsgründe fehlt § 342 ZPO. § 833 BGB prüfen Sie sehr ordentlich durch. Bei der Schadneshöhe wird der Schmerzensgeldanspruch nicht um das Mitverschulden gekürzt, sondern der Anspruch wird einheitlich unter Berücksichtigung des Mitverschuldens gebildet. Bei B* ist die Begründung nicht überzeugend, da § 227 mangels Notwehrlage nicht erfüllt sein dürfte. 15 Punkte.

Dr. Hülk